



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises WARENDORF

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf,
der kreisangehörigen Gemeinden Beelen,
Everswinkel, Ostbevern,
Städte Drensteinfurt, Sassenberg,
Sendenhorst, Telgte,
der Zweckverbandskasse der Gemeinden
Warendorf, Beelen und Everswinkel,
der Volkshochschule Warendorf - Zweck-
verband der Städte Warendorf und Telgte
und der Gemeinde Beelen,
der Sparkasse Warendorf
verband der Städte Warendorf, Telgte und
Sassenberg und der Gemeinden
Beelen und Everswinkel,
der Sparkasse Warendorf,
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Ahlen und
der Stadtwerke GmbH Telgte.

Jahrgang 1981

Warendorf, 14. August 1981

Ausgabe Nr. 32

Herausgeber: Kreis Warendorf

Telefon (02581) 531

Fernschreiber 0892427

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
GEMEINDE EVERSWINKEL			
392	05.08.1981	a) Fertigstellung der Erschlies- sungsanlagen im Baugebiet "Esch II" und die Bildung des Abrechnungsgebietes "Esch II"	827
393	10.08.1981	b) 5. Änderung zum Bebauungs- plan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost"	828 - 829
394	10.08.1981	c) 3. Änderung zum Bebauungs- plan Nr. 5 "Alverskirchen Nord-West"	830 - 831
GEMEINDE OSTBEVERN			
395	06.08.1981	Planfeststellung für die Er- neuerung der Eisenbahnüber- führung über die Aa in Km 86,893 der DB-Strecke Wanne- Eickel-Bremen	832

STADT SASSENBERG

- | | | | |
|-----|------------|--|-----------|
| 396 | 05.08.1981 | Bekanntmachung Nr. 2 über gespeicherte personenbezogene Daten - Sachregister - | 833 - 834 |
|-----|------------|--|-----------|

STADT TELGTE

- | | | | |
|-----|------------|--|-----------|
| 397 | 30.07.1981 | a) Satzung vom 30.07.1981 zur 3. Änderung der Hauptsatzung | 835 - 836 |
| 398 | 07.08.1981 | b) Aufhebung des Bebauungsplanes "Hagen" | 837 - 839 |
| 399 | 07.08.1981 | c) Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Nachtigallengrund" | 840 - 842 |
| 400 | 07.08.1981 | d) Bebauungsplan "Altstadt-Mitte" | 843 - 845 |
| 401 | 07.08.1981 | e) Bebauungsplan "Mönkediek II" | 846 - 848 |
| 402 | 07.08.1981 | f) Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen im Bereich der Altstadt | 849 |
| 403 | 07.08.1981 | g) 34. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes "Orkotten" | 850 - 851 |

KREIS WARENDORF

- | | | | |
|-----|-----------------|--|-----------|
| 404 | 03.08.1981 | a) Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides der Verkehrsbußgeldstelle | 852 |
| 405 | 05.u.07.08.1981 | b) Beabsichtigte Durchführung von Truppenübungen
Decknamen:
"Lipperose 81/2"
EAGLES PREY
TRAINED EAGLE | 853 |
| 406 | 06.08.1981 | c) Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung der Ausländerbehörde mit dem Hinweis auf die Ausreisepflicht und der Androhung der Abschiebung | 854 |
| 407 | 14.08.1981 | d) Öffentliche Ausschreibung für den Neubau der Kaufm. Unterrichtsanstalten, I. Bauabschnitt, in Ahlen, betr.
1. Schwachstromanlage/DIN 18382
2. Stahlschornsteinanlage/DIN 4133
3. Dachaufbauten im Bereich des Schulgebäudes, bestehend aus einer Stahlsprossenkonstruktion einschl. Verglasung | 855 - 856 |

Gemeinde Everswinkel
Az. 61.82.08 gl-schw

B e k a n n t m a c h u n g

der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" der Gemeinde Everswinkel gem. § 13 BBauG

Der Rat der Gemeinde Everswinkel hat in seiner Sitzung am 16.07.81 folgenden Beschluß gefaßt:

" Der Gemeinderat beschließt die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" entsprechend dem Änderungsplan vom 22.06.81 als Satzung gem. § 10 BBauG. Er beschließt weiter die dazu gehörende Begründung."

Umfang der Änderung

Im Rahmen der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" gem. § 13 BBauG wurde auf dem Grundstück Gemarkung Alverskirchen Flur 4, Nr. 787 die überbaubare Fläche in östlicher und südlicher Richtung geringfügig für die Errichtung von Garagen erweitert.

Hinweise

Auf die nachfolgenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.79 (GV NW 1979, S. 594 und des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.07.79 (BGBl. I S. 949) wird hingewiesen:

§ 44 c Abs. 1 und 2 BBauG - Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche -

- (1) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Entschädigungsleistungen in Geld sind ab Fälligkeit mit 2 v. H. über den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen. Ist Entschädigung durch Übernahme des Grundstückes zu leisten, findet auf die Verzinsung § 99 Abs. 3 Anwendung.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

§ 155 a Abs. 1, 2 und 3 BBauG - Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Satzungen

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens-oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
- (2) Die Rechtswirksamkeit eines Flächennutzungsplanes bestimmt sich hinsichtlich der Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung allein danach, ob das Verfahren nach § 2 a Abs. 6 und 7 eingehalten worden ist; für dieses Verfahren gilt Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung.

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW - Satzungen -

- (6) Die Verletzung von Verfahrens-und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
 - d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 5. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 "Gewerbegebiet Alverskirchen Nord-Ost" der Gemeinde Everswinkel wird hiermit gem. § 12 BBauG öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung rechtsverbindlich. Der Änderungsplan einschließlich Begründung liegt während der Dienststunden bei der Gemeinde Everswinkel, Planungsamt, Hovestr. 5, Zi. Nr. 13, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Everswinkel, den 10.8.81


-Bürgermeister-